

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Kind krank – was nun?



Foto: © Kzenon - Fotolia.com



Feuerstättenschau

Die Feuerstättenschau ist eine Handwerkerleistung, die auch steuerlich geltend gemacht werden darf. **Seite 3**



Umgestaltung der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung steht vor einer grundlegenden Reform. Seit Jahresanfang werden unter anderem neue Begutachtungsverfahren angewendet. **Seite 4**



Keine Rentenabschläge

Durch freiwillige Beiträge in die Rentenkasse können bei einem vorzeitigen Renteneintritt Abschläge vermieden werden. **Seite 6**

Freie Tage für die Kinderbetreuung

Schon eine über Nacht eingetretene fieberige Erkrankung eines Kindes kann den Zeitplan berufstätiger Eltern gehörig durcheinander bringen. Eltern können sich unbezahlt bis zu zehn Tage im Jahr freistellen lassen; Alleinerziehende bis zu 20 Tagen. Oft entscheidet sich erst kurz vor Beginn der Arbeit, ob sie mit dem Kind zum Arzt müssen. Dann ist es gut, wenn vorher mit dem Arbeitgeber geklärt wurde, was zu tun ist, wenn man zuhause bleiben muss.

Was steht in Ihrem Arbeitsvertrag zu den Regelungen für eine Freistellung? Fragen Sie Ihren Vorgesetzten oder Mitarbeiter der Personalabteilung nach den genauen Regeln, zum Beispiel bis wann Sie ein Attest des Arztes vorlegen müssen. Und erkundigen Sie sich, was zu tun ist, wenn Sie zum Beispiel kurzfristig den Arbeitsplatz verlassen müssen, um Ihr Kind mit Fieber aus der Kita abzuholen.

Für Arbeitnehmer können solche Situationen zu einer organisatorischen Herausforderung werden. Sind die Kinder unter zwölf Jahre jung, dürfen Eltern zumindest einige Tage im Jahr zuhause bleiben – zum Teil sogar ohne Einbußen beim Gehalt. Sie können bezahlten Sonderurlaub nehmen oder, wenn das nicht klappt, eine unbezahlte Freistellung vom Job beantragen.

Angestellte müssen ihre Firma aber schnellstmöglich informieren, wenn sie nicht kommen können. Ob die Krankschreibung vom Arzt gleich am ersten Tag vorliegen muss, sollten sie mit dem Chef am besten vor dem ersten Notfall schon einmal geklärt haben.

Häufig regelt der Arbeits- oder Tarifvertrag, wie lange Angestellte bei Krankheit der Kinder zuhause bleiben dürfen. Laut BGB steht Angestellten für bis zu fünf Tage im Jahr bezahlter Sonderurlaub zu, wenn sie unverschuldet nicht arbeiten können. Dazu zählen die eigene Hochzeit, der Tod eines Angehörigen oder eben die Krankheit von Kindern bis zwölf Jahre. Allerdings ist es Arbeitgebern nach derzeitigem Recht erlaubt, die Regeln für den bezahlten Sonderurlaub zu ändern oder ihn ganz zu streichen. In diesem Fall bleibt nur noch der An-



Werden Kinder krank, können die Eltern zur Betreuung freie Tage beim Arbeitgeber beantragen.

Foto: | © sabine hürdler - Fotolia.com

spruch auf unbezahlte Freistellung. Laut Sozialgesetzbuch dürfen Eltern zuhause bleiben, wenn

- ein Arzt bestätigt, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann,
- es noch keine zwölf Jahre alt ist. Für Kinder mit Behinderung entfällt die Altersgrenze.

Haben Vater und Mutter mehrere Kinder, dürfen sie jeweils höchstens 25 Tage im Jahr zuhause bleiben, Alleinerziehende maximal 50 Tage. Dieses Recht auf unbezahlte Freistellung gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat krankenversicherte Angestellte.

Für Beamte weichen die Regeln ab. Sie können sich auch auf Bundesebene und in den Ländern unterscheiden. Beispielsweise dürfen Bundesbeamte bis zu vier Tage im Jahr wegen Krankheit eines Kindes unter zwölf Jahren zuhause bleiben und erhalten trotzdem die vollen Bezüge. Zahlt der Chef das Gehalt nicht weiter, hilft den meisten Berufstätigen die Krankenkas-

se. Entscheidend ist, ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Privatversicherte gehen in der Regel leer aus. Anders gesetzlich versicherte Eltern. Sie können von ihrer Kasse auch bei Krankheit des Kindes ein Krankengeld bekommen: 70 Prozent des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90 Prozent vom Nettogehalt – derzeit maximal rund 92 Euro pro Tag. Die Kasse springt ein, wenn Eltern die Bescheinigung vorlegen, die der behandelnde Arzt extra für die Kasse ausstellt.

Ist die ganze Familie gesetzlich krankenversichert, können beide Elternteile pro Kind jeweils für bis zu zehn Tage im Jahr Krankengeld bekommen. Ist zum Beispiel nur die Mutter gesetzlich versichert, Kind und Vater dagegen privat, geht nicht nur der Vater als Privatpatient leer aus, sondern auch die Mutter. Ihre Kasse muss nicht zahlen, weil das Kind privat versichert ist.

Auch wenn es die Kinder mehrmals erwischt: Viele Eltern dürften mit den ihnen zustehenden freien Tagen für die Kinderbetreuung auskommen. Die meisten werden nicht zu lange im Job ausfallen wollen und ihren Nachwuchs so bald wie möglich wieder in die Kita oder Schule schicken. Wenn das Kind aber noch Fieber hat oder unter Durchfall leidet, kann die Erzieherin verlangen, dass die Eltern es wieder mit nachhause nehmen:

Bei bestimmten Krankheiten (Windpocken, Masern) kann von den Eltern ein ärztliches Attest verlangt werden, dass das Kind wieder gesund ist.

Manchmal ziehen sich Beschwerden in die Länge, im schlimmsten Fall ist eine Heilung nicht möglich. In diesem Fall können Sie auch länger Kinderkrankengeld bekommen. Die Kassen zahlen dann für ein Elternteil für mehr als zehn Tage im Jahr. Aber was wird aus dem Job? Wie lassen sich Pflege und Arbeit vereinbaren? Suchen Sie sich Unterstützung, zum Beispiel bei der unabhängigen Patientenberatung. Adressen finden Sie im Internet oder über die Krankenkassen. Eines ist gewiss! Das kranke Kind geht vor. Müssen Eltern zuhause bleiben, darf der Arbeitgeber zumindest unbezahlte freie Tage nicht verweigern.

Feuerstättenschau ist Handwerkerleistung

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 EUR. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht für Materialkosten. Voraussetzung dafür ist des Weiteren, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist. Fraglich und umstritten war, ob Aufwendungen für den Schornsteinfeger im Zusammenhang mit einer sog. Feuerstättenschau zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung berechtigen.

Nach neuer Erkenntnis bestehen bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.



Die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers ist eine Handwerkerleistung.

Foto: Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de

Steuer: Arzneimittel als außergewöhnliche Belastung



Arzneimittel können unter Umständen von der Steuer abgesetzt werden.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel unterliegen nicht dem steuerlichen Abzugsverbot für Diätverpflegung. Sie können daher als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig sein.

Im Urteilsfall leidet eine Steuerzahlerin an einer chronischen Stoffwechselstörung. Sie nimmt aus diesem Grund ärztlich verordnete Medikamente und andere Mikronährstoffe ein.

Nachdem die hierfür entstandenen Aufwendungen vom Finanzamt nicht als Krankheitskosten anerkannt und damit nicht als sog. außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen wurden, reichte die Steuerzahlerin Klage ein.

Der Bundesfinanzhof stellte Folgendes fest: Aufwendungen für Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG unterliegen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung. Sie sind als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, wenn die Medikation einer Krankheit geschuldet ist und deshalb ärztlich verordnet wurde. Der Umstand, dass ein Steuerzahler wegen dieser Krankheit zugleich eine Diät halten muss, steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. April 2015, Aktenzeichen VI R 89/13.

Verschiedene Aufbewahrungsvorschriften zum Jahresanfang.

Für Privatpersonen gelten eigentlich keine entsprechenden Vorschriften. Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber aber eine zweijährige Aufbewahrungspflicht eingeführt.

Das gilt besonders bei Rechnungen für das eigene Haus oder vermietete Wohnungen.

Um Gewährleistungsansprüche durchzusetzen sollten Rechnungen auf jeden Fall bis zum Ablauf der entsprechenden Frist aufbewahrt werden. Darüber hinaus gibt es Unterlagen die sogar 30 Jahre aufbewahrt werden sollten, aber nicht müssen: Urteile, Mahnbescheide, Prozessakten. Vielfach kommt es vor, dass diese Unterlagen auch nach Jahrzehnten noch einmal als Nachweis gebraucht werden.

Für bestimmte Unterlagen gibt es keinen Vernichtungszeitpunkt. Diese sollten deshalb ein Leben lang aufbewahrt werden. Hierzu gehören: Ärztliche Gutachten, Ausbildungsurkunden, Abschlusszeugnisse, Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden von Familienangehörigen, Unterlagen zur Rentenberechnung inklusive der hierzu gehörenden Arbeitsverträge.

Gewisse Unterlagen werden erst zum Ablauf des Erwerbslebens benötigt. Dann, wenn z. B. ein Rentenantrag gestellt wird. Hier können Ausbildungsurkunden und Gehaltsabrechnungen unter Umständen hilfreich sein und zu einer höheren Rente führen.

Ansonsten gilt für geschäftliche Unterlagen eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Sie beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht wurde. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind.

Für die Frage, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind, dient folgende Orientierung: Dienen die Unterlagen als Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist, ansonsten die von sechs Jahren. Im Zweifel sollten die Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die größte Umgestaltung der

Zum 1. Januar 2016 trat das zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft. Neue Pflegebedürftigkeitsbegriffe und neue Begutachtungsverfahren werden eingeführt. Damit beginnt die größte Umgestaltung der Pflegeversicherung seit ihrem Start.

Bereits das erste Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sieht Leistungsverbesserungen vor, die auch schon umsetzen, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist: eine bessere Berücksichtigung der individuellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und einen Abbau von Unterschied im Umgang mit körperlichen und geistigen Einschränkungen.

Die Kurzzeitpflege wird ab 1.1.2016 dahingehend geändert das Pflegebedürftige die Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim oder einer darauf eingestellten Tagespflegeeinrichtung in Anspruch nehmen können. Der Zeitraum für die Nutzung der Kurzzeitpflege wird auf acht Wochen verdoppelt.

Pflegende Angehörige, die beispielsweise selber krank werden oder eine Auszeit benötigen, können sich bei der Ersatzpflege von Freunden oder Verwandten vertreten lassen.

Neu ist ab 2016 auch, dass die Pflegekassen das Pflegegeld zur Hälfte weiterzahlen:

56 Tage lang bei der Kurzzeitpflege, 42 Tage bei der Ersatzpflege. Bisher durfte in beiden Fällen für höchstens 28 Tage weitergezahlt werden.

Jetzt haben auch Angehörige einen Anspruch auf Beratung.

Bisher war die Beratung nur für die Pflegebedürftigen selbst im Leistungskatalog der Pflegeversicherung vorgesehen. Diese Neuregelung ist wichtig, denn einen nahestehenden Menschen zu pflegen, ist oftmals eine emotional und physisch belastende Situation.

Von den Pflegebedürftigen werden ca. zwei Drittel zu Hause betreut. Daher ist diese Neuregelung sehr wichtig.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun weitere Verbesserungen. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die



Seit Januar hat die größte Umgestaltung der Pflegeversicherung dabei in den Blick genommen.

Pflege zur Verfügung. Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen bereits 2017 weitere rund 1,2 Milliarden Euro für die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung. Der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung macht es möglich, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 stabil zu halten. Das sind zwei Jahre mehr als bislang angenommen. Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den

Pflegeversicherung hat begonnen



Legeversicherung begonnen. Besonders der Bereich der Tages- und Kurzeitpflege wird

Foto: Michael Bönke / Kirche + Leben

nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt.

Alle, die bereits Pflegeleistungen bekommen, erhalten diese daher mindestens in gleichem Umfang weiter, die allermeisten erhalten mehr Unterstützung. Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade zwei bis fünf.

Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote

in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung. Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Renten-

beiträge entrichten.

Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist.

Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert. Viele erhalten mehr Leistungen, niemand wird schlechter gestellt. Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet. Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen. So wird für die Betroffenen unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden.

Dabei gilt: Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufe auf Pflegegrad sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden. Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Das Jahr 2016 dient der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens in der Praxis und der Umstellung auf die fünf Pflegegrade sowie die neuen Leistungsbeträge bis zum 1. Januar 2017.

Hauptleistungsbeträge in Euro

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung gesamt	125*	316	545	728	901
Sachleistungen ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

*Keine Geldleistung, sondern eine zweckgebundene Kostenerstattung

Keine Rentenabschläge durch freiwillige Beiträge

Es ist bisher bereits für gesetzlich Rentenversicherte möglich, ab dem 55. Lebensjahr freiwillige Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, um bei einem vorzeitigen Rentenbeginn fällig werdende Abschläge auszugleichen. Ab 1. Juli dieses Jahres soll diese Altersgrenze auf das 50. Lebensjahr gesenkt werden.

Auf einen Schlag erhalten damit fünf Millionen Versicherte erstmals die Chance, ihr Rentenkonto zu besonders günstigen Konditionen aufzubessern. Besonders günstig aus zwei Gründen: Zum einen ist der Rentenbeitrag mit 18,7 Prozent derzeit so niedrig wie zuletzt vor 25 Jahren. Zum anderen führt dies zusammen mit den Niedrigzinsen am Kapitalmarkt dazu, dass es derzeit bei Kapitalanlageformen wie der Rürup-Rente deutlich weniger Gegenleistung für eingezahlte Beiträge gibt. Die Beiträge für den Ausgleich der Rentenkürzung sind auf den Betrag begrenzt, der sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme ergibt. Es darf also nur soviel eingezahlt werden, wie zum Ausgleich der Frührentenabschläge nötig ist.

Wer einen Antrag auf zusätzliche Beitragszahlung stellt, muss zwar erklären, dass er beabsichtigt, vorzeitig in Rente zu gehen. Er kann sich aber später anders entscheiden und erhält den Betrag dann als Zusatzrente.

Ein Versicherter, der 35 Jahre Höchstbeiträge gezahlt hat, würde ca. 1.950,00 EUR monatlich ab dem 63. Lebensjahr erhalten. Durch den vorzeitigen Rentenbezug von 24 Monaten würde die Rente um ca. 180,00



Durch freiwillige Zusatzbeiträge in die Rentenversicherung können bei vorzeitigem Renteneintritt Abschläge ausgeglichen werden. Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

EUR gekürzt. Diese Rentenkürzung kann man durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages von ca. 43.000,00 EUR vermeiden. Bei den zur Zeit zu erreichenden Zinserträgen von fast „0“ Prozent ist die Anlage empfehlenswert.

Die zusätzliche Beitragszahlung ist damit immer interessant. Trotzdem machen es bisher pro Jahr nur ca. 800 Berechtigte. Das hat damit zu tun, dass viele nicht wissen, dass man den Ausgleichsbetrag auch in Raten zahlen kann. Das kann auch steuerlich evtl. günstiger sein.

Das Risiko der Beitragszahlung liegt in der Lebenserwartung. Beim Tod des Versicherten erhält die Witwe 60

Prozent der Vollrente.

Trotz dieses Risikos wissen die meisten über 55-Jährigen demnächst die 50-Jährigen gar nicht, wie lukrativ das Angebot ist, weil kaum jemand öffentlich darüber spricht. Es ist sogar so lukrativ, dass der ehemalige Präsident der Rentenversicherung, Herbert Rische, wiederholt in Fachbeiträgen dafür geworben hat, Pflichtversicherten generell zu erlauben, ihr Rentenkonto durch Sonderbeiträge aufzubessern, statt Geld in teure private Zusatzvorsorge zu stecken. Wer sich mit dem Gedanken einer Vorgezogenen Altersrente befasst, sollte sich frühzeitig über die Möglichkeiten informieren.

Seit Januar: Neue Düsseldorfer Tabelle

Die Düsseldorfer Tabelle hat sich, erneut geändert. Damit steigt der Anspruch unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 5. Lebensjahr auf 335 EUR, für 6- bis 12-Jährige auf 384 EUR und für 13- bis 17-Jährige auf 450 EUR monatlich.

Die Düsseldorfer Tabelle, die die Regelsätze für den Kindesunterhalt sowie die Selbstbehaltsätze für den Unterhaltspflichtigen festlegt, wurde

zum 1.1.2016 erneut angepasst. Auslöser ist der Anstieg des steuerrechtlichen Kinderfreibetrags auf 4.608 EUR. Der Mindestunterhalt eines Kindes bis Ende des 6. Lebensjahres erhöht sich von 328 auf 335 EUR monatlich. Von 7 bis zum Ende des 12. Lebensjahres von 376 auf 384 EUR monatlich und ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit von 440 auf 450 EUR monatlich.

Der Unterhalt volljähriger Kinder beträgt 516 EUR. Volljährige Kinder, die studieren und nicht bei Ihren Eltern wohnen, haben künftig Anspruch auf 735 EUR statt bislang 670 EUR im Monat. Darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 EUR. Der Betrag orientiert sich an dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der im Herbst 2016 entsprechend steigen soll.

Ärgernis zum Ferienstart: Urlaubsflieger überbucht

Zur Urlaubszeit ist die Reise mit dem Flugzeug häufig mit Stress verbunden. Flugzeuge fliegen nicht pünktlich oder sind überbucht. Gerade mit Kindern kann das sehr unangenehm werden. Der Grund dafür ist die allgemeine Praxis, dass Fluggesellschaften besonders bei Urlaubsflügen mehr Tickets verkaufen als Plätze im Flieger vorhanden sind. Als Begründung geben die Airlines an, dass nur selten alle Passagiere zum Abflug erscheinen, die Maschinen aber optimal ausgelastet sein sollen. Ausbaden muss das der Kunde. Er landet dann trotz eines gültigen Tickets auf der Warteliste, wird somit zum Bittsteller und kann nur hoffen, dass er doch noch mitkommt. Sonst wird er einfach auf einen späteren Flieger umgebucht. Am Service-Schalter hört man dann Erklärungen wie „das mit dem Überbuchen machen doch alle“ oder „meistens klappt es noch mit dem Platz in der Maschine“. Verbraucherfreundlichkeit sieht anders aus.

Dass die Airlines für ihr rücksichtsloses Überbuchen den Passagieren wenigstens eine Entschädigung zahlen müssen, ist in der Europäischen Fluggastrechte-Verordnung klar geregelt. Je nach Entfernung gibt es zwischen 250 und 600 EURO. Aber aus freien Stücken zahlt natürlich kein Unternehmen. Die entsprechende Summe müssen Sie schon einfordern.



Manche Urlaubsflieger sind sehr zum Ärger der Verbraucher überbucht und trüben den Ferienstart.

Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

Dass Hartnäckigkeit sich auszahlt, gilt schon beim Einchecken. Lassen Sie sich nicht abwimmeln. Schon der Hinweis darauf, dass Sie schließlich ein gültiges Ticket und wichtige Termine am Zielort haben, bringt Sie weiter nach vorn auf der Warteliste. Wer trotzdem warten muss, sollte bestimmt, aber höflich nach Wertgutscheinen für Essen und Trinken fragen. Die Verpflegungsleistungen

stehen Ihnen zu.

Für alle, die es nicht eilig haben, kann ein überbuchtes Flugzeug aber auch ein Gewinn sein. Die Fluglinien bieten oft lukrative Entschädigungen an, wenn ein Flug erst am nächsten Tag genommen wird. Kostenlose Übernachtung und Verpflegung und ein Tag mehr Sonne sind nicht zu verachten.

Elterngeld: Neuregelung ermöglicht Wahlrecht

Eine Neuregelung beim Elterngeld gibt es ab 01.07.2015. Danach können Eltern zwischen „Basiselterngeld“ und „Elterngeld Plus“ wählen. Die Wahl ist nicht einfach und werdende Eltern müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wenn sie alle Möglichkeiten ausschöpfen wollen. Einfach ist es, wenn ein Elternteil gar nicht nach der Geburt arbeiten will. Dann ist das Basiselterngeld die beste Wahl. Bei Teilzeitbeschäftigung ist es Elterngeld Plus. Wollen Sie und Ihr Partner eine Zeit lang gemeinsam zuhause bleiben oder parallel in Teilzeit arbeiten, stehen Ihnen beim Basiselterngeld, zwei, beim Elterngeld Plus vier zusätzliche Bezugsmonate (Partnerschaftsbonus) zu. Ein Paar hat demnach Anspruch

auf bis zu 14 Monate Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus. Spielen Sie alle Kombinationen durch. Lassen Sie sich am besten von einer Elterngeldstelle beraten. Sprechen Sie die gewünschte Elternzeit früh mit Ihrem Arbeitgeber ab. Wichtig: Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes berechnet, nicht für Kalendermonate. Wird Ihr Kind voraussichtlich am 1. eines Monats geboren, lassen Sie die Elternzeit an einem 1. beginnen.

So vermeiden Sie Verluste. Legen Sie Beginn und Umfang einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung fest. Den Anfang sollten Eltern schnell nach der Geburt stellen.

Spätestens im 3. Monat nach der Ge-

burt. Danach gibt es Elterngeld nur noch ab Antragsstellung. Geben Sie jeweils an, wie lange Sie Basiselterngeld und Elterngeld Plus beziehen möchten. Erziehen Sie das Kind gemeinsam, müssen Sie beide den Antrag des jeweils anderen unterschreiben. Ihren Antrag können Sie bis zum Ende des Elterngeldbezuges ändern, allerdings nicht rückwirkend. Legen Sie die notwendigen Unterlagen bei. Das sind immer Geburtsbescheinigung im Original und Einkommensnachweise. Unten auf dem Antrag steht, wer weitere Dokumente benötigt.

Schicken Sie Antrag und Unterlagen zusammen per Post an Ihre Elterngeldstelle.

Kündigung bei Eigenbedarf

Im Gegensatz zum Mieter kann der Vermieter ein Mietverhältnis grundsätzlich nur dann beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Kündigung hat. Ein berechtigtes Interesse liegt unter anderem im Falle des Eigenbedarfs vor. Zu den formellen Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung haben sich die Gerichte bereits geäußert.

Sicherlich ist es ratsam, sich vorher mit dem Mieter zu besprechen und die Gründe darzulegen. Im Kündigungsschreiben reicht es aus, wenn die Person benannt wird, die die Wohnung zukünftig nutzen soll und ihr Interesse an der spezifischen Wohnung dargelegt wird.

So genügt es für die Eigenbedarfskündigung beispielsweise, dass die Tochter mit ihrem Ehemann einen gemein-

samen Haushalt gründen will. Auch die Angabe, dass zwei Wohnungen zu einer Wohnung zusammengelegt werden soll, um ein weiteres Arbeitszimmer einzurichten, genügt den Anforderungen der Eigenbedarfskündigung.

Das berechtigte Interesse des Vermieters an der Kündigung kann auch nicht mit dem Argument eines überhöhten Wohnbedarfs, der sich möglicherweise auch ausschließlich an den Quadratmetern festmacht, verneint werden. Ein weit überhöhter Wohnbedarf kann allerdings als rechtsmissbräuchlich angenommen werden.

Der Eigennutzungswunsch rechtfertigt die Kündigung wegen Eigenbedarfs aber nur dann, wenn dieser auch ernsthaft verfolgt wird und hinreichend konkretisiert wurde. Soll die



Bei berechtigtem Eigenbedarf darf dem Mieter gekündigt werden.

Foto: Dan Racel / fotolia.de

Wohnung hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden, ist eine Eigenbedarfskündigung möglicherweise nicht begründet.

Ausweisdokumente vor dem Urlaub prüfen

Die Ferien sind nicht mehr fern. Da sollte man prüfen ob Personalausweis oder Reisepass noch gültig sind. Kurz vor Reisebeginn ist es oft zu spät, um noch einen gültigen Ausweis zu bekommen. Es gibt aber Regelungen, nach denen ein nicht länger als ein Jahr abgelaufener Reisepass oder Personalausweis in einigen Ländern noch ausreicht, um sich auszuweisen.

Dazu zählen laut Bundespolizei Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien und Spanien.

Geht die Reise aber in andere Länder kann es Probleme geben. Ein Reiseausweis als Passersatz wird in den EU-Staaten ohne Einschränkungen anerkannt.

Zu touristischen Zwecken gilt er aber zum Beispiel auch in der Schweiz, Norwegen, Island, Tunesien, Mexiko oder Kanada. Eine bestätigte Liste liegt der Bundespolizei allerdings nicht vor. Die Informationen beruhen auf Mitteilungen der Staaten. Wer mit Passersatzpapieren reist, tut dies also auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Belehrung muss der Reisende unterschreiben.

Andere Staaten sind zur Anerkennung der Papiere nicht verpflichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Ziel-



Falls die Reisedokumente abgelaufen sind, kann es im Urlaub eine böse Überraschung geben.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

land die Einreise mit dem Dokument nicht gestattet oder eine Airline deswegen bereits die Mitnahme verweigert. Dieses Dokument wird nicht in der Türkei oder Ägypten akzeptiert. Sicherer ist es, sich beim Bürgeramt einen Reisepass im Expressverfahren zu besorgen. Wenn dafür nicht genug Zeit ist, kann die Behörde einen vorläufigen Reisepass ausstellen. Voraussetzung ist aber, dass der Urlauber rechtzeitig einen Termin beim Bürger-

amt bekommt.

Der Reiseausweis als Passersatz ist ausdrücklich kein vorläufiger Reisepass. Er gilt nur für die Dauer der Reise. Das Dokument wird direkt am Flughafen ausgestellt, es kann aber bereits auf der Homepage der Bundespolizei beantragt werden. Der Reisende muss seine Identität durch Vorlage des abgelaufenen Ausweises belegen können. Die Gebühr für den Reiseausweis beträgt acht Euro.

Pfingsten – das Fest des Geistes

Das Wort Geist geistert in verschiedenen Variationen durch unsere Sprache. Da gibt es geistvolle Ansprachen, aber auch geistloses Gerede. Ein geistliches Wort kann aufrüttelnd wirken. In dieser Gruppe herrscht ein guter Geist, in jener eher ein Ungeist. Wes Geistes Kind wir sind, wird an unseren Reden und Taten erkennbar. Gelegentlich werden Menschen von Geistesblitzen heimgesucht. In manchen Situationen hingegen scheinen sie von allen guten Geistern verlassen zu sein.

Die Bibel berichtet davon, wie die Jünger sich angeblich von Gottes Geist verlassen fühlen. Sie ziehen sich resigniert zurück und schließen sich ein. Die todtraurigen Jünger auf dem Weg nach Emmaus personalisieren die Verzagtheit und den Kummer der Anhänger Jesu. In dieser eher trost- und freudlosen Situation ereignet sich Pfingsten – das Fest des Geistes, des Heiligen Geistes. In dramatischen Bildern wird dieses geistig-geistliche Ereignis mit seinen radikalen, an die Wurzel gehenden Veränderungen geschildert: ein Brausen vom Himmel statt tödliche Lähmung, Zungen wie von Feuer statt erlöschende Glut, orkanartiger Sturm statt laues Lüftchen. Der Geist löst Begeisterung aus! Jedoch: Die Flamme des Geistes kann uns – und andere – nur dann entflammen, wenn wir selbst nicht auf Sparflamme leben. Nur Begeisterte können andere begeistern – damals wie heute!

Pfingsten – das ist die geisterfüllte Geburtsstunde der Kirche. Wie die Jünger Jesu am Pfingstfest neue Kraft und neuen Mut fanden, so werden auch wir an Pfingsten durch die Gaben des Geistes Gottes ermutigt und gestärkt. Auch wir sind berufen und aufgerufen, Spurensucher und Sinndeuter des Geistes Gottes zu sein. Damit Pfingsten lebt in unseren Familien, Gruppen und Gemeinden.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen – Ihnen und mir – ein geistvolles und gesegnetes Pfingstfest

Ihr Pastor
Mirco Quint



Pastor Mirco Quint ist Geistlicher Beirat der Katholischen Familienheimbewegung im Diözeanverband Essen.

„Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.“

Apostelgeschichte 2,4



Pfingsten – die geisterfüllte Geburtsstunde der Kirche.

Foto: Stadt Münster

Was ist im Schadensfall zu tun?

Versicherte müssen im Schadensfall Regeln beachten, um die volle Versicherungsleistung zu erhalten. Wer sich nicht daran hält, bekommt im Zweifelsfall nur einen Teil des Schadens ersetzt. Bei grobem Verschulden kann er auch leer ausgehen.

Schon auf dem Versicherungsantrag sollten Verbraucher alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen – etwa bei Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit. Wer dort eine Vorerkrankung vergisst und seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, gefährdet seinen Versicherungsschutz. Meist müssen Verbraucher den Versi-

cherer im Schadensfall unverzüglich informieren. Geht ein Gegenstand am Wochenende oder an einem Feiertag kaputt, können Versicherte sich in der Regel über eine Telefon-Hotline oder per Mail melden. Idealerweise bitten sie am nächsten Werktag um eine Eingangsbestätigung der Schadensmeldung. Bei strafbaren Handlungen muss man zusätzlich die Polizei verständigen. Neben der Anzeigepflicht haben Versicherte auch eine Aufklärungspflicht. Sie müssen Ursache und Schadenshöhe genau angeben. Auch müssen Verbraucher den Versicherer bei der Schadensermittlung unterstüt-

zen – etwa mit Fotos, schriftlichen Belegen oder Zeugenaussagen.

Verbraucher sollten den Versicherer fragen, wie sie den Schaden mindern können. Zerbricht eine Vase oder ein Fenster, sollte der Versicherte die Scherben schnell wegräumen, damit sich keiner verletzt. Wichtig: Nicht vergessen, vorher den Schaden dokumentieren, durch Fotos oder schriftlich den Schadenshergang festhalten. Bei Glasschäden an Türen oder Fenstern sollten die Schäden abgesichert werden, damit weitere Schäden nicht eintreten können. (Einbruch oder auch Wasserschäden).

Unseriöse Abmahnung: Vorsicht vor Abzockern

Wer im Netz Songs und Filme illegal herunterlädt oder verbreitet, bekommt eventuell Post vom Anwalt. Allerdings ist nicht jede Abmahnung berechtigt.

Es kann auch passieren, dass eine Abmahnung versehentlich an Unbeteiligte geht oder dass Abzocker damit auf die Jagd nach dem schnellen Geld gehen. Empfänger sollten das Schriftstück daher zuerst genau lesen: In der Regel wird darin genau aufgeführt, wann man angeblich welche Rechtsverletzung begangen hat. Ist das nicht der Fall, ist das ein mögliches Zeichen für einen unseriösen Absender.

Gibt es genaue Angaben, überprüfen Empfänger am besten, ob sie diese überhaupt begangen haben können, oder ob sie zu dem fraglichen Zeitpunkt zum Beispiel im Urlaub waren. Auch auf eine definitiv unberechtigte



Wer illegal Filme oder Musik aus dem Internet herunterlädt, dem drohen hohe Abmahnungen.

Foto: Marc Boberach / pixelio.de

Abmahnung müssen Empfänger aber reagieren und dem Abmahner schriftlich mitteilen, warum die Vorwürfe falsch sind.

Die Unterlassungserklärung, die zu jeder Abmahnung gehört, sollten sie dann aber auf keinen Fall unterschreiben. Wer sich unsicher mit der passenden Antwort ist, sollte den Angaben nach Rat von einem Anwalt oder bei den Verbraucherzentralen einholen.

Solche Profis helfen auch Verbrauchern, die zurecht abgemahnt wurden.

Zahlen müssen sie für ihre Rechtsverletzung zwar fast immer, professionelle Beratung kann aber zumindest dafür sorgen, dass die geforderte Summe deutlich niedriger ausfällt. Außerdem helfen die Experten beim Umformulieren der Unterlassungserklärung, die in der Regel viel zu weit gefasst ist.

Widerrufsrecht bei Immobilienkrediten

Bei Kreditverträgen mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen können sich Kreditnehmer unter Berufung auf den Fehler vom Altvertrag ohne Vorfalligkeitskosten lösen.

Bei zahlreichen Verträgen über Immobiliendarlehen aus den Jahren 2002 bis 2010 besteht für die Kreditnehmer bisher ein zeitlich unbeschränktes Widerrufsrecht, weil die Verträge fehlerhafte Widerrufsbelehrungen ent-

halten. Dies ergibt sich aus mehreren Entscheidungen des BGH. Kreditnehmer können diesen „Widerrufsjoker“ nutzen, um aus ihrem Darlehensvertrag auszusteigen und sich über eine Anschlussfinanzierung günstigere Zinsen zu sichern.

Der Bundestag hat beschlossen, dass das „ewige Widerrufsrecht“ am **21.06.2016 endet**. In dem beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung der

Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ sind zudem zahlreiche Regelungen enthalten, mit denen Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

So müssen Banken z. B. die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern besser prüfen und bei Null-Prozent-Finanzierungen gilt künftig auch ein Widerrufsrecht wie bei allen anderen Immobilienfinanzierungen, was bisher nicht der Fall ist.

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 2. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 425 Personen, das 80. Lebensjahr 348 Personen, 85. Lebensjahr 135 Personen, 90. und darüber 234 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Albrecht, Alma	90	Praedel, Irmgard	95	Kaiser-Eikmeier, Luise
90	Schilbach, Konrad	90	Bittner, Gertrud		
90	Faulhammer, Herta	90	Bittner, Gertrude	95	Martin, Theresia
90	Gebauer, Norbert	90	Mayer, Johann	95	Angele, Franziska
90	Maurer, Lydia	90	Hoech, Waltraud	95	Didszun, Hildegard
90	Arabin, Ernst	90	Steinbrenner, Arnold	95	Koch, Gertraud
90	Thoma, Josef	90	Oel, Antonie	95	Broy, Berta
90	Kirchner, Franz	90	Stumpf, Anna	95	Schemel, Wilhelm
90	Naumzyk, Maria	90	Makarow, Eleonore	95	Niess, Censi
90	Boeckelmann, Edith	90	Teschemacher, Edith	96	Wissmann, Martha
90	Neher, Gusti	90	Konzen, Gertrud	96	Wartenberg, Maria
90	Schädler, Erika	90	Schäfer, Luzia	96	Stübler, Julie Lore
90	Bernhardt, Anni	90	Winkler, Alois	96	Kohler, Pauline
90	Karach, Karl	90	Klaiber, Margareta	96	Ziegelschmied, Theresia
90	Holub, Eleonore	90	Knop, Rudolf	96	Kunzelmann, Margarete
90	Socher, Kurt	90	Tödtemann, Irmgard	96	Böhm, Emelina
90	Schmiedel, Maria	90	Herrmann, Lucia	97	Klumb, Eva Luise
90	Herold, Wilfriede	90	Lenders, Johannes	97	Wanka, Elfriede
90	Gnazy, Erhard	90	Glaser, Josef	97	Schrag, Anna
90	Geis, Loretta	90	Schottroff, Margarete	97	Eikermann, Maria
90	Hänsch, Irmgard	90	Lenz, Ilse	97	Schmidt, Lina
90	Kortmann, Ingeborg	90	Güthler, Marianne	98	Arnold, Ursula
90	Weisenberger, Klara	90	Grob, Adelheid	98	Fischer, Else
90	Zschwinzert, Gerhard	90	Rosenberger, Meta	98	Wagner, Franziska
90	Umbeck, Margarete	90	Heinrich, Elsa	99	Zechiel, Maria
90	Böckel, Ruth	90	Poßling, Ursula	101	Katins, Liesel
90	Waeling, Lydia	95	Seidel, Helene		
90	Linz, Friedrich	95	Kleinen, Maria		
90	Weiel, Erhard	95	Hock, Wilhelmine		
90	Wagner, Sophie	95	Buzalski, Lieselotte		
90	Strack, Maria	95	Osthues, Agnes		
90	Mlinaric, Gertrud	95	Kewitz, Ulrich		
90	Gerwers, Edith	95	Geßner, Sophie		
90	Kluppel, Maria	95	Wölfel, Margarethe		
90	Höger, Lisa	95	Wensing, Leo		
90	Luch, Rudolf	95	Wicha, Gertrud		
90	Hölzner, Franziska	95	Hilgendorf, Frieda		

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Verbraucherzentrale: Wirrwarr bei Onlineshops

Ein Wirrwarr an Preisen und Bedingungen beim Versand entdeckte die Verbraucherzentrale NRW, als sie bei einer Stichprobe 50 umsatzstarke Onlineshops ins Visier nahm. Lediglich vier Shops lieferten stets kostenlos: ohne Wenn und Aber. Das „Thermometer mit Pferdekopf-Motiv“ lockte für 24,95 Euro im Onlineshop von Bader. Doch die Bestellung scheiterte am geforderten Mindestbestellwert von 40 Euro.

Merkwürdig nur: Mitunter, das zeigten Kaufversuche der Verbraucherzentrale, gingen auch Warenkörbe mit lediglich 29,90 oder 36,75 Euro anstandslos bis zum Button „jetzt kaufen“ durch.

Ein Erfolg, der beim Versender Klingel verwehrt blieb. Der mahnte selbst bei einem Warenkorb von 39,90 Euro an, dass der Mindestbestellwert von 40 Euro „noch nicht erreicht“ sei. Das kann Kunden nerven, weil Klingel massenhaft niedrigpreisige Artikel im Sortiment hat.

Keine Einzelfälle. Mit einem Mindestbestellwert hantierte jeder fünfte von 50 Shops, deren Versandbedingungen

sich die Verbraucherzentrale NRW genauer anschaute. Das geforderte Limit je Order lag bei 14 (Zooplus), bei 24 (Esprit) bis hin zu 40 Euro (Klingel und Bader) - mal inklusive, mal ohne Portokosten.

Grenzen setzten viele Händler auch bei der Übernahme von Versandkosten. Zwölf Anbieter wollten dafür wieder einen Mindestbestellwert sehen. Der reichte von 19 Euro (Zooplus) über 29 Euro (Amazon) bis zu 150 Euro (Pearl und Völkner).

Die Elektronikette Conrad peilte gar 300 Euro für die Gratisversendung an. Es sei denn, Kunden zahlten mit der für sie risikoreichen Zahlart „Sofortüberweisung“. In diesem Fall sank das Limit beim Bestellwert auf 20 Euro. Ähnlich agierte Völkner.

„Buch dabei = portofrei“ lockte Weltbild. Das stimmte nur teilweise. Denn für das Streichen der 3,99 Euro war zusätzlich ein Bestellwert von 10 Euro zu beachten. Mit dem Buch-Trick ließen sich auch bei Amazon drei Euro Versandkosten für Bestellungen unter 29 Euro einsparen. Der Branchenprimus kam dabei

ohne Einschränkung aus und gewährte das Bonbon obendrein, wenn alternativ Hörbücher oder Kalender im Warenkorb lagen.

Kurios agierte Mindfactory. Die Firma lud Nachteulen zum „Midnight“-Shopping. Nur wer zwischen „0 und 6 Uhr“ bestellte, ersparte sich so bis zu 10,99 Euro.

Insgesamt zeigte der Check der Verbraucherzentrale NRW, dass gerade mal vier der 50 Shops eine bedingungslos kostenfreie Zustellung offerierten: Bücher, Goertz, Jago24 und Zalando. Das Quartett verzichtete auf Mindestbestellwerte für einen Einkauf als auch für die Befreiung vom Porto.

So verwirrend gestaltet wie die Limitierungen waren auch die Versandkosten selbst. Das Gros der Shops (37) rechnete via Pauschale ab. Die Spannweite reichte dabei von 0,95 (Esprit) bis 10,99 Euro (Mindfactory). Meist lagen sie um die fünf Euro.

Der Rest bevorzugte die Staffelung der Kosten nach Gewicht oder Warenwert. Dabei kassierte der eine Shop fürs 10-kg-Paket 5,60 Euro, der andere 9,95 Euro.

Abstrus war die logistische Verbindung mit dem Warenwert. Während etwa bei Notebooks billiger die Verschickungskosten mit dem Preis anstiegen, fielen sie bei Druckerzubehör.

Mindfactory wiederum koppelte Versandpreise an den Paketdienst. Bis zu drei Euro mehr waren zu berappen: je nachdem, ob Hermes oder DHL lieferten. Bei Pearl war die gewählte Zahlart (Bankeinzug, PayPal) ein Kriterium für unterschiedliche Zustellkosten.

Interessant: Sechs Unternehmen waren mit Versandkosten-Flatrates am Start. Bei Jako-o sollten Kunden für „einmalig 9,95 Euro Porto“ beliebig oft innerhalb eines Jahres bestellen können. Haken nur: Für jede Order musste ein Mindestbestellwert von 20 Euro eingehalten werden. Ähnlich Völkner. Die Jahres-Flatrate für 19,95 Euro konnte nur beanspruchen, wer Artikel für mindestens 9,95 Euro in den Warenkorb packte.

Merkwürdigkeiten tauchten bei der Zustellung sperriger und schwerer Ware auf. So sollte mitunter der Preis individuell am Telefon ausgehandelt werden.